

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Januar 2026

Nr. 01

Inhalt		Seite
05.01.2026	- 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 16.08.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Holle in Holle	2
05.01.2026	- Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz; Landkreis Hildesheim	3
06.01.2026	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Zygmunt Ulaszka, zuletzt ansässig: Heinrich-Heine-Straße 6, 31157 Sarstedt	4

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**3. Änderung der Friedhofsordnung
vom 16.08.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Holle
in Holle**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Holle in Holle am 28.11.25 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 25 der FO wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 25
Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur komplett mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei einer vom Kirchenvorstand genehmigten vorzeitigen Einebnung sind die Grabmale und anderen Anlagen nach der Genehmigung innerhalb von drei Monaten von der nutzungsberechtigten Person komplett zu entfernen.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2026 nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Holle, den 28.11.25
Der Kirchenvorstand:

[Signature]
Vorsitzende

L.S.

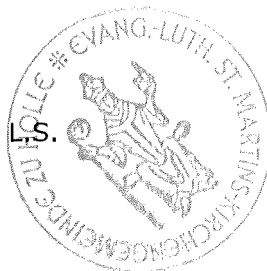
[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz Nr. 2, der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.01.2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für
Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)
am Donnerstag den 15. Januar 2026 um 16.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der gemeinsamen A3-A6-Sitzung vom 02.09.2025 durch den A3
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.11.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer
Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängige vom 13.08.2025
- Antrag 900/XIX
6. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer/innen mit der "Mobile-Retter-App"; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025
Antrag vom 18.08.2025 der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion
- Antrag 904/XIX
7. Alarmierung qualifizierter Ersthelferinnen und Ersthelfer mit der "Mobile Retter-App"
Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2025
- Antrag 1003/XIX
8. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer*innen mit der „Mobile-Retter-App“; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025, Antrag 904/XIX vom 16.08.2025
- Vorlage 1064/XIX
- 8.1. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer*innen mit der „Mobile-Retter-App“; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025, Antrag 904/XIX vom 16.08.2025
- Vorlage 1064/XIX – 1
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 05.01.2026

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Ordnungsamt (204)

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten
Az.: (204) 3160/45-113/2025

06.01.2026

Sachbearbeiter: Herr Kamisek

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Anhörung der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 17.12.2025, Aktenzeichen: (204)3160/45-113/2025, gerichtet an

Herrn Zygmunt Ulaszka, geb. 25.01.1961

zuletzt wohnhaft: Heinrich-Heine-Straße 6, 31157 Sarstedt,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Gez.
Kamisek